

Gas: Entwicklung Preisbestandteile Marktgebiet THE

Informationen für unsere B2B-Kunden aus Mittelstand und Wohnungs-/Immobilienwirtschaft

Die ab dem 01.10.2023 geltenden Gaspreisbestandteile haben wir nachstehend für Sie zusammengefasst. Bei diesen Preisen handelt es sich um Nettopreise, zu welchen die zum Lieferzeitpunkt gültige gesetzliche Umsatzsteuer noch hinzuzurechnen ist.

Übersicht der Gaspreisbestandteile

Energiesteuer	für jede kWh/a
01.10.2023	0,5500 Cent/kWh
01.10.2022	0,5500 Cent/kWh

Bilanzierungsumlage	SLP	RLM
01.10.2023	0,0000 Cent/kWh	0,0000 Cent/kWh
01.10.2022	0,5700 Cent/kWh	0,3900 Cent/kWh

Konvertierungsentgelt	H → L-Gas	L → H-Gas
01.10.2023	0,0210 Cent/kWh	0,0000 Cent/kWh
01.10.2022	0,0450 Cent/kWh	0,0000 Cent/kWh

Konvertierungsumlage	für jede kWh/a
01.10.2023	0,0000 Cent/kWh
01.10.2022	0,0380 Cent/kWh

CO ₂ -Preis	für jede kWh/a
01.01.2024	0,8163 Cent/kWh
01.01.2023	0,5461 Cent/kWh

Gasspeicherumlage	für jede kWh/a
01.01.2024	0,186 Cent/kWh
01.07.2023	0,145 Cent/kWh

Hinzu kommt die nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gesetzlich geregelte Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe für Tarifkunden gemäß KAV ist abhängig von der amtlichen Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Für Sondervertragskunden gilt eine Konzessionsabgabe von 0,03 ct./kWh. Ab einem Verbrauch > 5 GWh im Jahr entfällt die Konzessionsabgabe.

Stand: September 2023

Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Im Einzelfall finden sich weiterführende Informationen jeweils in den genannten Gesetzen, Gesetzesentwürfen, Verordnungen oder Normtexten.

Energiesteuer

Die Erdgassteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 aufgrund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Energiesteuer für Erdgas wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

Bilanzierungsumlage

Die Bilanzierungsumlage wird für die Regelung der Ein- und Ausspeisemengen im jeweiligen Marktgebiet fällig (Bilanzierung, Beschaffung, etc.). Regelenergie wird benötigt, um je Stunde tatsächliche physische Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung ausgleichen zu können. D.h. es wird Energie gekauft oder verkauft. Ergibt sich am Ende des Gastages eine Differenz aus dem Saldo der Ein- und Ausspeisungen so wird diese mit der Ausgleichsenergie berechnet. Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird eine Bilanzierungsumlage erhoben. Der zuständige Marktgebietsverantwortliche (Trading Hub Europe) prognostiziert aus den Erlösen und Kosten der Gaszu- bzw. Gasverkäufe den Satz der Bilanzierungsumlage getrennt für SLP- und RLM-Lieferstellen für die Zukunft. Die Höhe der aktuellen Umlage wird jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres angepasst und 6 Wochen vorher auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht.

Konvertierungsentgelt

Wenn Vertriebe oder Händler H-Gas einspeisen, um einen L-Gas-Kunden zu beliefern, nutzen sie das Konvertierungssystem. Für den Mengenausgleich zwischen den Gasqualitäten darf der Marktgebietsverantwortliche ein Konvertierungsentgelt erheben, jedoch nur für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas.

Konvertierungsumlage

Zur Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Konvertierungsumlage erheben. Die Konvertierungsumlage wird auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physikalischen Einspeisemengen erhoben.

CO₂-Preis

Der CO₂-Preis bildet die Kosten für den Erwerb von CO₂-Emissionshandelszertifikaten im nationalen Emissionshandel nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab.

Als Teil des Klimaschutzprogramms 2030 setzt die Bundesregierung mit Einführung eines CO₂-Preises für Gebäudewärme und Verkehr einen Anreiz für klimafreundliches Wirtschaften. Dieser beträgt 30 €/t im Jahr 2022 und wird auf fossile Heiz- und Kraftstoffe erhoben. Er steigt dann schrittweise auf bis zu 55 € im Jahr 2026 an. Die Einnahmen hieraus werden hauptsächlich für eine Entlastung bei der EEG-Umlage eingesetzt.

Für Unternehmen bestimmter Industriezweige mit sehr hohem Energiebedarf sieht das Gesetz eine Verordnungsermächtigung vor, die es der Regierung ermöglicht eine Rechtsverordnung zur Entlastung beider CO₂-Abgaben zu erlassen.

Gasspeicherumlage

Die Gasspeicherumlage eröffnet dem Marktgebietsverantwortlichen (Trading Hub Europe) die Möglichkeit, Kosten, welche für die gesetzlich vorgegebenen Füllstände für Gasspeicheranlagen entstehen, auf die Gasversorger umzulegen. Je voller die Gasspeicher, desto besser ist die Ausgangslage bei der Versorgungssicherheit im Winter. Die Gasversorger können diese Kosten nicht selbst tragen und müssen diese Umlage leider an die Endkunden weitergeben. Im Verhältnis zu den allgemeinen Preissteigerungen an den Märkten, macht die Speicherumlage aber einen eher kleineren Teil aus. Sie kann alle sechs Monate angepasst werden.

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

76127 Karlsruhe

Telefon 0721/599-2442

mittelstand@stadtwerke-karlsruhe.de

<https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/de/gk/mittelstand.php>

Stadtwerke Karlsruhe GmbH

76127 Karlsruhe

Telefon 0721/599-2423

wohnungswirtschaft@stadtwerke-karlsruhe.de

<https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/de/gk/wohnungswirtschaft.php>